



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
12. November 1971

Nr. 5904

Mit Beschluss Nr. 6509 vom 11. Dezember 1971 hat der Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan der "Durchgangsstrasse T 99" in der Gemeinde Kleinlützel genehmigt. Anschliessend führten Beamte des Bau-Departementes die erforderlichen Landerwerbsverhandlungen durch, wobei mit dem Grundeigentümer von GB Kleinlützel Nr. 2877 (Stich Oskar) keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Inzwischen konnte der Staat Solothurn die Liegenschaft der Landwirtschaftlichen Genossenschaft, GB Kleinlützel Nr. 2951 käuflich erwerben, womit sich die Möglichkeit ergab, das Strassentrasse etwas nach Süden zu verschieben, um eine verkehrstechnisch bessere Linienführung zu erzielen. Durch diese Verschiebung um ca. 4.00 - 4.50 m wird das Grundstück von Herrn Paul Stich, GB Kleinlützel Nr. 2890 entsprechend mehr beansprucht. Verhandlungen mit dem genannten Grundeigentümer haben sich zerschlagen, weshalb sich das Bau-Departement genötigt sah, einen, den neuen Verhältnissen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan über das in Rede stehende Teilstück der Durchgangsstrasse auf Grund von § 11 bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen öffentlich aufzulegen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. September bis 9. Oktober 1971 beim Kreisbauamt III, in Dornach und im Gemeinderatszimmer in Kleinlützel. Innert der gesetzlichen Frist ging eine Einsprache ein. Einsprecher ist

Herr Stich-Meyer Paul, Kleinlützel, Eigentümer von
GB Kleinlützel Nr. 2890

In seiner Einsprache teilt Herr Paul Stich mit, dass er nach wie vor an seiner Forderung festhalte, wonach er für die Abtretung einer Landparzelle von seinem Grundstück GB Nr. 2890 eine Entschädigung von Fr. 20.--/m², sowie Realersatz in der Form des staats-eigenen Restgrundstückes GB Nr. 2951 verlange.

Aufgrund von früheren Verhandlungen hat das Tiefbauamt Herrn Paul Stich am 31. August 1971 mitgeteilt, dass einer solchen Forderung nicht entsprochen werden könne und dass man nach wie vor bereit sei, eine flächengleiche Landzuteilung als Realersatz im Bereiche der Umfahrungsstrasse nach Vorschlag des Kant. Tiefbauamtes vorzunehmen. Da es sich bei dieser Einsprache nur um Fragen der Entschädigungen handelt, die in das Landerwerbsverfahren zu verweisen sind, ist die Einsprache abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Aus diesem Grunde ist der in Rede stehende Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Durchgangsstrasse T 99, Abschnitt Liegenschaften Oskar Stich - Johann Pauli" in der Gemeinde Kleinlützel, wird genehmigt.
2. Die Einsprache von Herrn Paul Stich-Meyer wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Wenn für den Fall mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kantonales Tiefbauamt (5) mit 3 genehmigten Plänen

Kantonale Planungsstelle (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch

4657 Dulliken

Ammanamt der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel, mit 1 genehmigten Plan

Herrn Paul Stich-Meyer, 4245 Kleinlützel, EINSCHREIBEN

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)